



SCHUL- UND
HAUSORDNUNG

Schul- und Hausordnung

Realschule Tamm

Rilkestr.16, 71732 Tamm

Tel.: 01741-68895-200

Fax: 07141-68895-222

@: info@realschule-tamm.de

Stand: 13.12.2017

Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Eltern verstehen sich als Schulgemeinschaft, die von allen mitgestaltet wird und für die auch alle mitverantwortlich sind.

Das Zusammenleben an der Realschule Tamm soll geprägt sein von gegenseitiger Achtung und freundlichem Miteinander. Der verantwortungsvolle Umgang mit allen Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Schulmaterialien wird erwartet.

Grundlage der Schulordnung ist das Schulgesetz mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie allen weiteren gesetzlichen Regelungen, insbesondere denen des Jugendschutzgesetzes. Die Schulordnung wird ergänzt durch schulinterne Aufsichtsregelungen und besondere Vorschriften für die entsprechenden Fachräume.

Mit der Beschlussfassung in den einzelnen Gremien haben sich alle Beteiligten verpflichtet, sich an diese Regeln zu halten.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche grammatische Form verwendet. Alle Bestimmungen, die für Schüler und Lehrer formuliert sind, gelten in gleicher Weise für Schülerinnen und Lehrerinnen.

1. Schulbesuch

1.1. Regelmäßiger Besuch des Unterrichts und der obligatorischen schulischen Veranstaltungen ist Pflicht.

Krankmeldungen / Beurlaubungen

1.2. Bei Krankheit ist der Schüler lt. Schulbesuchsverordnung unverzüglich (spätestens am dritten Tag) durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich beim Klassenlehrer zu entschuldigen.

1.3. Bei ansteckenden Krankheiten muss die Schulleitung sofort benachrichtigt werden.

1.4. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist:

- für seine Stunden der jeweilige Fachlehrer
- bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer
- im Übrigen der Schulleiter.

1.4.1. Verlängerungen der gesetzlich festgelegten Ferien sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind bei Vorlegen eines den Grund klarlegenden amtsärztlichen Nachweises gegeben (z.B. Erholungsaufenthalt, Kur).

1.4.2. Die Anträge sind rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) schriftlich zu stellen.

1.4.3. Beurlaubungen zum Besuch einer ärztlichen Sprechstunde sind grundsätzlich nur möglich, wenn vom Arzt oder einem Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt wird, dass ein während der Unterrichtszeit liegender Termin aus besonderen Gründen notwendig ist.

1.4.4. Schüler können vom Sportunterricht teilweise oder ganz freigestellt werden. Bei längerer Erkrankung (mehr als 2 Wochen) ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Freistellung hervorgeht.

1.5. Schüler, die den Unterricht wegen Krankheit vorzeitig verlassen, erhalten vom jeweiligen Fachlehrer einen Laufzettel, der den Grund des vorzeitigen Verlassens des Unterrichts nennt. Der Schein ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und vom Schüler am Tag, an dem er die Schule wieder besucht, spätestens jedoch am dritten Tag der Erkrankung, dem Klassenlehrer vorzulegen.

1.6. Unentschuldig versäumter Unterricht wird durch einen roten Eintrag im Klassenbuch vermerkt und ist nachzuholen.

2. Verhalten im Schulbereich

Aufenthalt im Schulgebäude

- 2.1. Einlass in das Schulgebäude erfolgt um 7.10 Uhr.
- 2.2. Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Essen und Trinken ist während des Unterrichts nicht erlaubt, über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer.
- 2.3. Nicht im Unterricht befindliche Schüler haben sich im Schulgebäude ruhig zu verhalten. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt in Räumen als auch in den Gängen.
- 2.4. Aushänge, Plakate und Veröffentlichungen benötigen die Genehmigung der Schulleitung. Die Schaukästen werden von den zuständigen Bereichen verwaltet.

Unfallvermeidung / Sicherheit

- 2.5. Jeder verhält sich auf dem Schulgelände so, dass er weder sich noch andere gefährdet. Das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist verboten.
- 2.6. Bei Schäden oder Verlusten durch Mutwillen und Diebstahl haften die Schuldigen bzw. deren Eltern. Diebstahl kann weitere Straf- und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- 2.7. Für Diebstahl und Beschädigung haften Schule und Schulträger nicht. Zusatzversicherungen können zu Schuljahresbeginn abgeschlossen werden. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen dieses diebstahlsicher abstellen. An der Garderobe aufgehängte Kleidungsstücke sollten weder Geld noch Wertsachen enthalten.
- 2.8. Jeder Verlust oder Schaden muss im Sekretariat oder beim Hausmeister gemeldet werden, damit er behoben werden kann. Der Verursacher haftet für den Schaden. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.
- 2.9. Unfälle auf dem Schulweg, in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Entsprechend der Vorschriften muss über jeden Unfall ein Bericht verfasst werden, der vom Schulleiter unterschrieben wird.
- 2.10. An der Schulbushaltestelle stellen sich die Schüler geordnet innerhalb der Markierungen an.

Pausenregelungen / Aufsicht

- 2.11. Die Pausen dauern von 9.00 bis 9.20 Uhr und von 10.50 bis 11.10 Uhr. Die Schüler sind während dieser Zeit im Pausenhof. Bei Regenwetter sind die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte zu beachten. Der Lehrer schließt das Klassenzimmer ab. Das Verlassen des Pausenhofes während der Pausen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch eine Aufsicht führende Lehrperson.
- 2.12. Die Klassen haben in den Pausen Hofputzdienst nach Plan zu versehen.
- 2.13. Die Geräte der Spielekiste stehen nur den Schülern zur Verfügung, die zu Beginn des Schuljahres eine Kiste erworben und sich zu einem sorgsamem Umgang mit den Sportgeräten verpflichtet haben. Verluste und Beschädigungen sind zu ersetzen.
- 2.14. Die Aufsichtspflicht der Schule umfasst das Schulgebäude und das Schulgelände.
- 2.15. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.16. In der Mittagspause stehen den Schülern die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche im Schulgebäude oder das Schulgelände zur Verfügung. Der Aufenthalt in den Klassenzimmern, in den Obergeschossen und auf den Gängen ist in der Mittagspause nicht gestattet.

Elektronische Geräte bzw. Geräte aller Art

- 2.17. Auf dem Schulgelände besteht für Schüler Film- und Fotografierverbot.
- 2.18. Schülern ist der Gebrauch von Mobiltelefonen, Multimediageräten und ähnlichen Geräten auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahrt werden. Während des Unterrichts sind die Handys in die dafür vorgesehene Handy-Box abzugeben. Dies gilt auch für Kopfhörer. Eine Benutzung ist nur mit Zustimmung einer Lehrkraft erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät vom Lehrer eingezogen. Die Abholung erfolgt durch den Schüler oder die Eltern.
- 2.19. Das Mitführen von Gegenständen, mit denen andere gefährdet werden können (Laserpointer, Messer, Feuerzeuge usw.) ist grundsätzlich verboten.

Alkohol / Rauchen / Drogenkonsum

- 2.20. Der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist für alle Schüler auf dem gesamten Schulgelände und dessen unmittelbarer Umgebung verboten. Verstöße gegen das Rauschmittelgesetz werden als starke Gefährdung der eigenen Gesundheit und der Mitschüler angesehen und auf Grundlage des Paragraph 90 des Schulgesetzes geahndet.

Ordnung in Schulgebäude und Unterrichtsräumen

- 2.21. Schulgebäude und Schuleigentum sind pfleglich zu behandeln. Das Spucken ist verboten.
- 2.22. Eventuelle Beschädigungen sind sofort dem verantwortlichen Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.
- 2.23. Es werden zwei Ordner pro Woche eingeteilt, die dafür zuständig sind, dass die Tafel geputzt und der Klassenraum beim Verlassen sauber ist. Die Einteilung regelt der Klassenlehrer.
- 2.24. Die Klassen haben nach Unterrichtsende ihren Aufräumdienst nach Plan zu versehen.
- 2.25. Leihgegenstände müssen mit dem Namen des Schülers versehen werden.
- 2.26. Vor dem Verlassen eines Unterrichtsraumes muss jeder dafür sorgen, dass er seinen Platz und das Zimmer ordentlich hinterlässt. Die Tafel wird geputzt. Technische Geräte sind auszuschalten und aufzuräumen. Wird der Raum für den Rest des Tages verlassen, wird aufgestuhlt und geöffnete Fenster werden geschlossen. Der Lehrer verlässt als Letzter den Raum und schließt ab.
- 2.27. Jeder Schüler ist für die Sauberkeit am eigenen Platz, die Klasse für Ordnung und Sauberkeit im Raum und ihrem Gebäudeteil verantwortlich.

3. Durchführung des Unterrichts

Unterrichtszeit / Veranstaltungen

- 3.1. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zur angesetzten Zeit. Der Lehrer beendet den Unterricht in der Regel mit dem Läuten.
- 3.2. Ist eine Klasse 10 Minuten nach Beginn der Stunde noch ohne Lehrer, meldet es der Klassensprecher im Rektorat. Vertretungen und Unterrichtsausfälle werden im Foyer auf dem Monitor dargestellt. Die Klassensprecher sind verpflichtet, sich dort täglich zu informieren und ihre Klasse zu benachrichtigen.
- 3.3. Sporthalle und Fachräume dürfen nur in Begleitung der Fachlehrer betreten werden.
- 3.4. Veranstaltungen der SMV sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen aller Art müssen rechtzeitig bei der Schulleitung gemeldet und durch diese genehmigt werden. Im Einzelfall werden spezielle Durchführungsbestimmungen festgelegt.

4. Pädagogische Maßnahmen

- 4.1. Das Fehlverhalten von Schülern wird im Tagebuch mit blauen oder roten Einträgen festgehalten.
- 4.2. Regelung der roten Einträge: Erhält ein Schüler einen roten Eintrag, so benachrichtigt der eintragende Lehrer die Eltern schriftlich auf einem Formblatt. Jeder Eintrag wird von einer zusätzlichen Maßnahme begleitet.
- 4.3. Weiterreichende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen regelt der Paragraph 90 des Schulgesetzes.

5. Beschwerderecht / Kommunikation

- 5.1. Wenn sich Schüler oder eine ganze Klasse ungerecht behandelt fühlen, können sie den betreffenden Lehrer oder den Klassenlehrer um eine Aussprache bitten. Führt diese zu keinem befriedigenden Ergebnis, so kann der Schüler oder die Klasse sich an den Vertrauenslehrer oder die Schulsozialarbeit wenden. Danach hat der Schüler oder die Klasse außerdem das Recht, die Beschwerde dem Schulleiter vorzutragen.
- 5.2. Die Schulsozialarbeit kann als Unterstützung bei Konflikten und Problemen mit anderen Schülern, der Klasse, einem Lehrer, den Eltern oder persönlichen Angelegenheiten hinzugezogen werden. Das Gespräch mit der Schulsozialarbeit ist nur in dringenden Fällen während der Unterrichtszeit zu führen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Schul- und Hausordnung gilt für die Lehrer und Schüler der Realschule und alle Personen, die sich als Gäste im Schulhaus oder auf dem Schulgelände aufhalten.
- 6.2. Soweit schulische Belange berührt sind, hat die Schulordnung auch in den das Schulgelände umgebenden Bereichen und auf dem Schulweg seine Gültigkeit.
- 6.3. Weisungsbefugt sind alle Lehrkräfte sowie die Sekretärin, der Hausmeister, die Koordinatorin Ganztags, die Jugendbegleiter, die Schulsozialarbeit und die Klassensprecher und Ordner in ihren Tätigkeitsbereichen.
- 6.4. Zu Beginn jedes Schuljahres sind Eltern, Schüler und Lehrer erneut auf die Schul- und Hausordnung hinzuweisen.
- 6.5. Diese Schul- und Hausordnung wurde am 13. Dezember 2017 von der Schulkonferenz verabschiedet und tritt am 14. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Schulordnung vom 01.08.2007.

7. Bekanntgabe

- 7.1. Jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an der Realschule Tamm eine Schul- und Hausordnung. Änderungen werden in allen Klassen bekannt gegeben.
- 7.2. Mit der Bekanntgabe wird die Einhaltung eingefordert.